

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2023

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.	Winter Dez. - Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	09:45 - 12:45	08:15 - 08:45 09:15 - 13:00
Umspg. MS/NS	-	-	10:15 - 13:00 17:30 - 18:30	09:00 - 13:00 13:45 - 14:15 16:00 - 18:45
Niederspannung	11:30 - 12:00	-	10:30 - 12:45 16:45 - 17:15 17:30 - 18:30	09:15 - 13:00 13:45 - 14:30 16:00 - 19:00

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼ -h-Intervalls angegeben (z. B. 08:45 – 13:45 bedeutet ¼-h-Werte 09:00 bis 13:45).

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.